

STEUERFALLEN IM USTG

Österreichisches Umsatzsteuergesetz 1994

Liebe Leserin, lieber Leser!

Seit Erscheinen des Buches im Juni 2006 haben sich durch Gesetze und neueste Judikatur bei einzelnen Fallbeispielen Ergänzungen ergeben; die wichtigsten sind im Folgenden zusammengefasst:

Seite 18 (PKW-Reparatur im Ausland)

Die Eigenverbrauchsbesteuerung wurde neuerlich vom Gesetzgeber bis 31. 12. 2010 verlängert. Mit Erkenntnis vom 2.9.2009, 2008/15/0109 hat jedoch der **VwGH** festgestellt, dass der Eigenverbrauchstatbestand gem. § 1 Abs. 1 Z 2 lit d UStG nicht der EU-MWSt-Richtlinie entspricht.

Das BMF beruft sich jedoch für Zeiträume ab 1.1.2004 auf eine UFS-Entscheidung (**UFS Linz** 10.4.2009, RV/0669-L/07), wonach die Verwendung des Kfz durch den Unternehmer in Österreich eine fiktive Dienstleistung und somit einen Eigenverbrauch gem. § 3a Abs. 1a Z. 1 UStG darstellt. Gegen die Entscheidung des UFS wurde vom Unternehmer eine VwGH-Beschwerde unter Zl. 2009/15/0121 eingebracht.

Bereits **ab 1. 1. 2010** ist durch die EU-weite Neuregelung des Leistungsortes eine Besteuerung von bestimmten Umsätzen zwischen Unternehmern im Empfängerstaat vorgesehen. Sowohl Reparaturleistungen als auch Kfz-Leasing sind nach der neuen Generalklausel ab 1.1.2010 steuerbar in Österreich (Reverse Charge, kein Vorsteuerabzug für PKW). Der Eigenverbrauchstatbestand ist daher ab 1.1.2010 obsolet.

Seite 28 (Verkauf eines Kundenstocks)

Änderung der UStR (Rz 1051d): Der Verkauf eines Kundenstocks stellt eine **ruhende Lieferung** gem. § 3 Abs. 7 UStG dar. Eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung bzw. Ausfuhrlieferung wäre demnach nicht mehr möglich, da nur eine bewegte Lieferung gem. § 3 Abs. 8 UStG die (gedanklichen) Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit erfüllt.

Seite 32ff (Sonstige Leistungen)

Ab 1.1.2010 kommt es EU-weit zu einer völligen **Neuregelung** des Ortes der sonstigen Leistung. Für Leistungen an Unternehmer gibt es ab 1.1.2010 Sonderregelungen für Grundstücksleistungen, Personenbeförderung, Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen und die kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln. Alle **anderen** sonstigen Leistungen an Unternehmer sind ab 2010 steuerbar im **Empfängerstaat** (Generalklausel gem. § 3a Abs. 6 UStG neu).

Für kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen (einschließlich Veranstalter) gilt für 2010 weiterhin das **Tätigkeitsortprinzip**.

Im Verhältnis zu **Drittstaaten** gibt es weiterhin Sonderregelungen (insb. Besteuerung am Ort der Nutzung).

Seite 40 (Catering über die Grenze)

Laut UStR Wartungserlass vom November 2008 (Rz 629) kann z.B. bei einer mehrtägigen Veranstaltung in einem Festzelt eine feste Niederlassung (Betriebsstätte) begründet werden. In diesem Fall wären die Umsätze des Cateringunternehmens nicht mehr dem Salzburger Sitz, sondern dieser (im Fallbeispiel bayrischen) Betriebsstätte zuzurechnen (Generalklausel) und somit in Deutschland steuerpflichtig. **Ab 1. 1. 2010** sind Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen generell **steuerbar am Tätigkeitsort**.

Seite 40 (EDV-Beratung für Gemeinde)

Ab 2010 gilt eine Gemeinde, die sowohl einen Hoheitsbereich als auch einen privatwirtschaftlichen Bereich hat, für Zwecke der Leistungsortbestimmung auch dann als Unternehmer, wenn die Leistung für den Hoheitsbereich erbracht wird (erweiterter Unternehmerbegriff gem. § 3a Abs. 5 Z. 1 UStG neu).

Seite 50 (Konzernumlagen)

Laut USt-Protokoll 2008 kommt es bei der Weiterverrechnung von „Managementleistungen“ auf den jeweiligen konkreten Leistungsinhalt an (Beispiel: Marketingstrategien als Katalogleistung). Durch die Neuregelung des Leistungsortes sind **ab 2010** Konzernumlagen grundsätzlich **im Empfängerstaat** steuerbar (Rechnung ohne USt, Reverse Charge beim Empfänger).

Seite 54 (Messestandbau im Ausland)

Wird bei nicht steuerbaren Auslandsleistungen zu Unrecht österreichische Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, so liegt eine **Steuerschuld gem. § 11 Abs. 14 UStG** und nicht gem. § 11 Abs. 12 UStG vor. Die Toleranzregelung lt. Rz 1825 UStR ist daher weder im Fall einer Abrechnung mit Gutschrift noch bei Rechnungslegung durch das Messestandbau-Unternehmen anzuwenden (USt-Protokoll 2008).

Seite 73 (Kleinunternehmer mit Unterbrechung)

Laut VwGH vom 11. 11. 2008 (2006/13/0041) erlöschen die Wirkungen eines Regelbesteuerungsantrages, wenn der Unternehmer seine gesamte unternehmerische Tätigkeit endgültig eingestellt hat. Im Anlassfall wurde die Unternehmereigenschaft erst nach ca. drei Jahren wieder neu begründet, wobei der genaue Sachverhalt erst im fortgesetzten Verfahren geklärt werden muss (Aufhebung wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften). Zur grundsätzlichen Maßgeblichkeit der Identität und Einheit des Unternehmens siehe UFS RV/2301-W/05 und RV/0163-F/03.

Seite 95 (Rechnungsmerkmal – Lieferdatum)

Die inhaltliche Richtigkeit der UID des Leistenden muss lt. Rz 1539 UStR nicht überprüft werden (anderer Ansicht jedoch: UFS RV/2199-W/06!). Rz 1554 bezieht sich im Gegensatz dazu auf die UID des Leistungsempfängers bei Rechnungen über €10.000,—. Die (inhaltliche) Richtigkeit dieser UID muss zwar vom Rechnungsaussteller nicht überprüft werden, wohl aber vom **Rechnungsempfänger!** In diesem Fall ist das auch zumutbar, zumal es sich ja ohnehin um dessen eigene handelt.

Seite 102 (Rechnungsmerkmal UID)

Der Vollständigkeit halber wäre noch zu erwähnen, dass ein Unternehmer, der (z.B. mangels einer österreichischen Betriebsstätte) nur über eine ausländische UID verfügt, diese in der Rechnung angeben muss (Rz 1554 UStR).

Ab 2010 kommt es auch dann zum **Reverse Charge**, wenn der leistende ausländische Unternehmer in Österreich eine Betriebsstätte hat, diese aber an der Leistungserbringung nicht beteiligt ist.

Seite 108 (Kraftfahrzeuge im Anlagevermögen)

Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 21. 9. 2006 (2003/15/0036) entschieden:

- ◆ Form eines Fahrzeuges als Kastenwagen ist von der Länge, Breite und Höhe allein nicht bestimmbar.
- ◆ Das Abstellen auf Mindestmaße bei der Beurteilung eines Aussehens als „kastenwagenförmig“ ist daher verfehlt.

Daraufhin hat der UFS in mehreren Entscheidungen den Vorsteuerabzug für Kleinbusse wie den Opel Zafira ausdrücklich für zulässig erklärt.

Nach einer Amtsbeschwerde durch das Finanzamt Bregenz hat jedoch der VwGH im Erkenntnis vom 24. 9. 2008 (2007/15/0161) eine dieser Entscheidungen wieder wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes mit der Begründung aufgehoben, die Behörde habe den Sachverhalt nicht ausreichend ermittelt. Entscheidend wäre u.a., ob eine Beförderungsmöglichkeit für sieben Personen bei entsprechendem Komfort und Sicherheitsstandard gegeben sei. Hilfs- und Notsitze reichen hierfür nicht (dritte Sitzreihe), eine Beförderungsmöglichkeit für Gepäckstücke muss ebenfalls ausreichend vorhanden sein.

In einem der fortgesetzten Verfahren hat der UFS in seiner Entscheidung RV/0471-F/08 vom 28.7.2009 daraufhin den Vorsteuerabzug für den Opel Zafira ausdrücklich als unzulässig erkannt.

Seite 113 (Arzt – Praxisverkauf)

Laut VwGH vom 25. 6. 2007 (2006/14/0001) hat **§ 6 Abs. 1 Z 16 UStG** (Steuerbefreiung für die Vermietung von Grundstücken) Vorrang vor **§ 6 Abs. 1 Z 14 UStG** (Befreiung für Sportvereine). Diese Ansicht wurde in der Rz 886 UStR umgesetzt und sogar auf den Verkauf von Grundstücken ausgedehnt. Analog dazu wäre wohl möglicherweise Z 9 lit. a als *lex specialis* nicht nur zu Z 14, sondern auch zu Z 26 zu betrachten. Damit wäre auch bei ausschließlicher Verwendung des Gebäudes für unecht befreite Umsätze eine Option zur Steuerpflicht beim Verkauf gem. § 6 Abs. 2 denkbar, da beide Befreiungen in diesem Fall nicht gleichzeitig anzuwenden wären, sondern Z 9 lit. a die Z 26 verdrängt.

Seite 148 Vorsteuererstattung

Das Vorsteuererstattungsverfahren wird ab 1.1.2010 für EU-Unternehmer neu geregelt. Unter anderem wird die Frist bis 30.9. des Folgejahres verlängert. Zu Unrecht ausgewiesene Vorsteuerbeträge sind jedoch weiterhin nicht erstattungsfähig.

Stand Dezember 2009

Der Autor